



Amtsgericht Herford

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Dienstag, 01.09.2026, 09:30 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 005, Auf der Freiheit 7, 32052 Herford**

folgender Grundbesitz versteigert werden:

Grundbuch von Herford, Blatt 1333,

BV lfd. Nr. 1

Gemarkung Herford, Flur 69, Flurstück 360, Gebäude- und Freifläche, Rotdornweg 2, Größe: 408 m²

Grundbuch von Herford, Blatt 1333,

BV lfd. Nr. 3/zu 1

1/4 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Herford, Flur 69, Flurstück 364, Gebäude- und Freifläche, Am Rotdornweg, Größe: 388 m²

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein Einfamilienhaus, ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt, einseitig angebaut (Reihenendhaus).

Voll unterkellert. Erdgeschoss mit ca.48 m² Wohnfläche, Obergeschoss mit ca. 42 m² Wohnfläche, vollausgebautes Dachgeschoss mit ca. 26 m² Wohnfläche.

Ursprungsbaujahr: 1965 Dachgeschoss-Ausbau: 2016/17. Zwischen 2016 und 2020 wurden neben diversen Instandhaltungsmaßnahmen leichte Modernisierungen vorgenommen. Durchschnittliche Ausstattung. Gaszentralheizung.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.05.2026 eingetragen worden. Erste Beschlagnahme am 17.05.2026 aufgrund Zustellung.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

274.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- | | |
|--|--------------|
| - Gemarkung Herford Blatt 1333,
Ifd. Nr. 1 | 270.000,00 € |
| - Gemarkung Herford Blatt 1333,
Ifd. Nr. 3/zu 1 | 4.000,00 € |

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.